

dieser Bezüge ist der Arbeitsverdienst gegenüberzustellen, den der zur Arbeit entlassene Heerespflichtige bei regelmäßiger Arbeitszeit und normaler Arbeitsleistung zu verdienen in der Lage ist. Der Betrag, um den der Arbeitsverdienst hinter der nach obigem berechneten Summe zurückbleibt, würde der Familie dann als Ausgleich zu zahlen sein.

Hat also ein Heerespflichtiger halbmonatlich (den Monat gerechnet nach 30 Tagen) 7.50 *M* Löhnung erhalten, seine Familie (Frau und 4 Kinder) 30 *M* an Familienunterstützung, so ergibt sich ein Betrag von 7.50 *M* + 22.50 *M* (freie Verpflegung und Kleidung) + 30 *M* = 60 *M* als bisherige Bezüge des Heerespflichtigen und seiner Familie. Angenommen, der Arbeitsverdienst beträgt demgegenüber halbmonatlich 80 *M*, so würde also der Familie eine Unterstützung nicht zu zahlen sein, da der Arbeitsverdienst die bisher dem Heerespflichtigen und seiner Familie zusammen zustehenden Beträge übersteigt.

Würde die Familie dagegen noch eine Zusatzunterstützung in Höhe von 30 *M* halbmonatlich vom Lieferungsverband erhalten, mithin ein Einkommen von 60 *M* + 30 *M* = 90 *M* gehabt haben, so wären ihr halbmonatlich 10 *M* zu gewähren.

Würde der Arbeitsverdienst nur 50 *M* betragen, so würden der Familie unter Zugrundelegung der oben angegebenen Beträge 10 bzw. 40 *M* halbmonatlich zustehen.

Es kommt ferner häufig vor, daß der Entlassene nicht an seinem Wohnort, sondern außerhalb Arbeit erhält. Hierauf muß Rücksicht genommen werden, da dem Heerespflichtigen und seiner Familie durch Führung doppelten Haushalts größere Unkosten erwachsen. Dies soll in der Weise geschehen, daß für den doppelten Haushalt 2 *M* für den Tag, also 60 *M* im Monat als Mehrkosten in Ansatz gebracht werden.

In dem obigen Falle würde dann also folgende Berechnung Platz greifen:

7.50 <i>M</i>	(Löhnung)
22.50 <i>M</i>	(Verpflegung und Kleidung)
30.— <i>M</i>	(Familienunterstützung)
30.— <i>M</i>	(für Mehraufwand durch doppelten Wohnsitz)

zuf. 90.— *M*.

Bei einem Arbeitsverdienst von halbmonatlich 80 *M* würden demnach 10 *M* Unterstützung an die Familie zur Auszahlung zu gelangen haben und 40 *M*, falls noch 30 *M* Zusatzunterstützung gewährt worden ist.

Etwaige vom Arbeitgeber den Familien gewährte Unterstützungsbeträge sind in allen Fällen bei der Berechnung dem Arbeitslohne zuzurechnen. Die Arbeitgeber werden den Lieferungsverbänden auf Anfrage entsprechende Mitteilung zu machen haben.

Die Gewährung der Unterstützungen an die Familien hat auf Antrag des Heerespflichtigen selbst oder seiner Familie zu erfolgen. Die Festsetzung der Höhe des zu gewährenden Be-